

Steigerungsbedingungen der Grundstückversteigerung

zufolge Betreuung auf Pfändung

Eigentümer: **Corpa AG**, CHE-107.409.419, c/o Fritz Fischer, Hochlettenstrasse 33, 4104 Oberwil

Dritteigentümer: -

Gläubiger, auf dessen Begehren die Verwertung erfolgt:

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Pfändungsgläubiger in Pfändungsurkunde Nr. 219026921
vertreten durch Nigon Rechtsanwälte & Notariat, Herr Gabriel Nigon und Herr Alexander Pfeiffer,
Marktplatz 18, 4001 Basel

Ort und Tag der Steigerung:

Konferenzraum Nr. 004a der Sicherheitsdirektion BL, Amtshausgasse 7, 4410 Liestal
Dienstag, 12. August 2025 um 14.30 Uhr.

Auflegung der Steigerungsbedingungen: **16. – 26. Mai 2025**

Abgeändert durch Beschwerdeentscheid vom: -

Neu aufgelegt am: -

Beschreibung des Grundstückes:

Grundbuch Oberwil
Liegenschaft Nr. 482

Plan Nr. 82, Thomasgarte

Info: Wenn Löschung Anmerkung Grundbuchsperre eintrifft; J. Ritter (Notavis) 061/706 30 30 informieren.
6.12.2021/st

Gesamtfläche 1'974 m², Einfamilienhaus, Hohlegasse 30 (204 m²)

Garage (unterirdisch), Hohlegasse 30a (29 m²)

Autoeinstellhalle / Parkhaus (unterirdisch), Hohlegasse 30b (23 m²)

Gartenanlage (1'712 m²), Strasse, Weg (14 m²), Wasserbecken (44 m²)

Betreibungsamtliche Schätzung (in Rechtskraft)

CHF 4'150'000.00

Für die auf dem Grundstück haftenden dinglichen Lasten wird auf das Lastenverzeichnis verwiesen.

Steigerungsbedingungen

1. Das Grundstück wird nach dreimaligem Aufruf des höchsten Angebotes zugeschlagen, sofern der **Mindestzuschlagspreis von CHF 1'000'000.00** geboten wird.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 aufmerksam gemacht (siehe letzte Seite).

2. Das Grundstück wird mit allen nach dem beiliegenden Lastenverzeichnis darauf haftenden Belastungen (Grundpfandrechten, Grundlasten, Dienstbarkeiten u. dgl.) versteigert, sofern und soweit sie durch den Zuschlagspreis gedeckt sind. Die nicht fälligen Pfandforderungen werden dem Erwerber bis zum Betrag der Zuschlagssumme überbunden. Wo mit diesen Belastungen eine persönliche Schuldpflicht verbunden ist, geht diese auf den Ersteigerer über (Art. 135 Abs. 1 SchKG).

Über das Bestehen allfälliger Bau- und Strassenlinien haben sich die Kaufinteressenten direkt bei der Bauverwaltung der Gemeinde zu erkundigen. Aus dem Grundbuch sind solche eventuell bestehenden Linien nicht ersichtlich. Ebenso sind nähere Auskünfte über die Zoneneinteilung und -bestimmungen bei der Bauverwaltung der Gemeinde erhältlich (siehe auch <https://geoview.bl.ch/oereb>).

3. **Angebote**, die an **Bedingungen** oder **Vorbehalte** geknüpft sind oder nicht auf eine bestimmte Summe lauten, werden nicht berücksichtigt.

Schriftliche Angebote vor der Steigerung sind statthaft und können unter den gleichen Bedingungen wie mündliche berücksichtigt werden, sind aber den Teilnehmern an der Steigerung vor deren Beginn bekanntzugeben.

Personen, die als **Stellvertreter** in fremdem Namen oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben die Vertretungsbefugnis nachzuweisen; ohne Nachweis kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Von Beiständen/gesetzlichen Vertretern/Vorsorgebeauftragten, die für ihre verbeiständete/vertretene Person bieten, wird die Ernennungsurkunde sowie die Zustimmung (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB) der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verlangt.

Vormünder, die für ihre Mündel bieten, haben immer eine Vollmacht der zuständigen Vormundschaftsbehörde vorzuweisen.

Angebote für nicht mit Namen bezeichnete oder erst später zu bezeichnende Personen oder für noch nicht bestehende juristische Personen werden nicht angenommen.

Wird das Grundstück **doppelt**, mit und ohne Anzeige einer Last oder mit und ohne Zugehör, **ausgeboten**, so bleibt der beim ersten Ausgebot Meistbietende bei seinem Angebot behaftet bis nach Schluss des letzten Angebotes.

4. Wenn Zugehörgegenstände mit dem Grundstück zu verwerten sind, so kann der Schuldner und jeder Pfandgläubiger vor der Steigerung zunächst getrennte und hernach gemeinsame Ausbietung der Zugehör des Grundstückes verlangen. Übersteigt dabei das Ergebnis des Gesamtrufes die Summe der Einzelangebote, so gilt der Zuschlag an die Einzelangebote als dahingefallen.
5. Angebote, die das vorangehende nicht um mindestens **CHF 10'000.00** übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

6. Bieten mehrere Personen gemeinsam und erklären sie nichts anderes, so wird ihnen das Grundstück zu Miteigentum zu gleichen Teilen zugeschlagen und haften sie solidarisch für alle Verbindlichkeiten aus dem Zuschlag. **An der Versteigerung selbst haben alle gemeinsam bietenden Personen** (z.B. Ehemann/Ehefrau), **anwesend zu sein** und sich mit einer gültigen Identitätskarte oder mit einem Pass auszuweisen. Die Vorlegung einer unterschriebenen Vertretungsbefugnis unter Abgabe einer ID- oder Passkopie ist gestattet.

7. Der Ersteigerer hat auf **Abrechnung am Zuschlagspreis** zu bezahlen:
 - a) die nach Ausweis des Lastenverzeichnisses fälligen, durch vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht gesicherten **Kapitalforderungen** und die **fälligen Kapitalzinse** mit Einschluss der Verzugszinse und **Betriebskosten**;
 - b) den allfälligen den Gesamtbetrag der grundversicherten Forderung übersteigenden **Mehrerlös**.
 - c) die **Verwaltungskosten**, soweit sie nicht aus den eingegangenen Erträgen Deckung finden, die **Verwertungskosten** sowie die **Verteilungskosten**
 - d) **Grundstückgewinnsteuer**: Das Grundstück haftet dem Kanton Basel-Landschaft als Pfand für die aus dieser Versteigerung allenfalls entstehende Grundstückgewinnsteuer (§ 70 Steuergesetz). Die Grundstückgewinnsteuerforderung, welche im Zwangsverwertungsverfahren von Grundstücken erst im Zeitpunkt des Zuschlages entsteht und mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig wird, ist aus diesen Gründen im Lastenverzeichnis **nicht** aufgeführt und wird im Zuschlagspreis auch **nicht** eingerechnet. Die Grundstückgewinnsteuer ist gemäss Bundesgerichtsentscheid BGE 122 III 246 zu den Verwertungskosten zu zählen; diese werden nach Art. 144 Abs. 2 SchKG vorweg aus dem Erlös bezahlt. **An die Pfandgläubiger wird demnach lediglich der Reinerlös verteilt.**
 - e) **Mehrwertsteuer**: Die Mehrwertsteuer, welche im Zwangsverwertungsverfahren von Grundstücken erst im Zeitpunkt des Zuschlages entsteht und mit der Zustellung der Einschätzungsanzeige fällig wird, ist im Lastenverzeichnis nicht aufgeführt und wird im Zuschlagspreis nicht eingerechnet. Die Mehrwertsteuer ist gemäss Bundesgerichtsentscheid zu den Verwertungskosten zu zählen; diese werden nach Art. 144 Abs. 2 SchKG vorweg aus dem Erlös bezahlt. (BGE 120 III 153 E. 2b S. 156) (BGE 122 III 246 E 5B S. 248) (BISchK 67 (2003) S. 74 Ziff. 3.1) **An die Pfandgläubiger wird demnach lediglich der Reinerlös verteilt.**

8. Zusätzlich am Zuschlagspreis hat der Ersteigerer zu übernehmen bzw. zu bezahlen:
 - a) die Kosten der **Eigentumsübertragung** und der in Bezug auf Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten usw. erforderlichen **Löschungen** und **Änderungen im Grundbuch** und in den **Pfandtiteln**. Dazu gehören auch die Kosten der Löschung untergegangener Pfandtitel (Art. 69 VZG) und die Kosten der vorgängigen Eintragung des Schuldners als Eigentümer (Art. 66 Abs. 5 VZG).
 - b) die im Zeitpunkt der Versteigerung noch nicht fälligen und deshalb im Lastenverzeichnis nicht aufgeführten **Forderungen mit gesetzlichem Pfandrecht** (Brandassekuranzsteuern, Liegenschaftssteuern), ferner die laufenden öffentlich-rechtlichen Abgaben für Wasser, Elektrizität, Abfuhrwesen usw.
 - c) **Handänderungssteuern**: 2,5% ausgenommen Bürgen und Pfandeigentümer gemäss § 82 lit. g Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft, bzw. 1.25% bei Befreiung nach Art. 82 Abs. 2 Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft.
 - d) die Gebühren des **Grundbuchamt Basel-Landschaft**

9. **Hinsichtlich der laufenden Zinse der dem Ersteigerer überbundenen Kapitalien** wird bestimmt: Die bis zum Steigerungstage laufenden Zinsen der überbundenen Kapitalforderungen (Marchzinsen) sind im Zuschlagspreis inbegriffen und im Lastenverzeichnis aufgeführt.

10. Die **Barzahlungen** nach Ziff. 7 und 8 hiervor sind wie folgt **zu leisten**:
Sicherheitsleistung durch den/die Ersteiger/-in anlässlich der Steigerung:

Der Ersteiger hat an der Versteigerung, unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag zwingend eine unverzinsliche Anzahlung zu leisten von CHF 250'000.00. Ohne Anzahlung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Die Anzahlung ist zu leisten

- a. mit einem von einer schweizerischen Bank ausgestellten Bankcheck (lautend auf Betriebs- und Konkursamt Basel-Landschaft, 4410 Liestal).
(Persönliche Checks werden nicht angenommen).
- b. oder durch Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsverprechens einer (dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstehenden Schweizer) Bank, zugunsten des Betriebs- und Konkursamtes Basel-Landschaft, welches einzig unter der Bedingung der Erteilung des Zuschlages stehen darf und im Übrigen unbedingt sein muss.
Die Anzahlung ist nach erteiltem Zuschlag umgehend auf folgendes Konto zu überweisen: IBAN CH40 0076 9437 4659 3200 1 ltd. auf Zivilrechtsverwaltung Betreibungen, 4410 Liestal; Mitteilung «Anzahlung Gant LV2024346»
- c. oder im Voraus mittels Überweisung auf das Konto des Betriebs- und Konkursamtes BL, IBAN CH40 0076 9437 4659 3200 1 ltd. auf Zivilrechtsverwaltung Betreibungen, 4410 Liestal, bis spätestens zwei Werktage vor der Versteigerung. Mitteilung «Anzahlung LV2024346».
Dieser Betrag wird nicht verzinst und dem Einzahler innert zweier Werktage nach der Versteigerung (unter Verrechnung einer Gebühr von CHF 100.00) zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wurde. Es ist dem Amt eine Zahlstelle bekannt zu geben.

Dieser Betrag gilt als Anzahlung an den Kaufpreis. Der Restkaufpreis ist bis am 12. September 2025 an das Betriebs- und Konkursamt Basel-Landschaft zu bezahlen.

Wird diese Summe an der Versteigerung nicht bezahlt, so wird das letzte Angebot nicht berücksichtigt, sondern die Versteigerung durch Aufruf des nächst tieferen Angebotes fortgesetzt. Wird dabei dieses Angebot nicht von einem anderen Gantteilnehmer überboten, welcher die geforderte Zahlung leistet, so erfolgt der Zuschlag an den vorletzten Bietenden.

Wird ein **Zahlungstermin** bewilligt, so ist die gestundete Summe bis zur Zahlung zu 5 % zu verzinsen. Das Betriebs- und Konkursamt behält sich das Recht vor, **neben** der vor dem Zuschlag zu leistenden Barzahlung noch **Sicherheit** für den gestundeten Betrag durch Bürgschaft oder Hinterlage von Wertpapieren zu verlangen. Kann oder will der Bieter einer solchen Aufforderung an der Steigerung keine Folge leisten, so fällt sein Angebot dahin und wird durch dreimaliges Angebot so lange behaftet, als nicht dem Höherbietenden der Zuschlag erteilt ist.

11. Will der Ersteigerer eine **bar zu bezahlende Forderung** auf andere Weise, wie z.B. durch Schuldübernahme oder Neuerung, tilgen, so ist dem Amte **innerhalb der Zahlungsfrist** eine **schriftliche Erklärung des betreffenden Gläubigers** über seine anderweitige vollständige Befriedigung vorzulegen.
12. Wird die Frist für die Zahlung oder Beibringung des Ausweises über anderweitige Befriedigung eines Gläubigers nicht eingehalten, so wird, sofern nicht alle Beteiligten mit einer Verlängerung der Frist sich einverstanden erklären, der Zuschlag sofort aufgehoben und eine neue Steigerung angeordnet. Der früherer Ersteigerer und seine Bürgen haften für den Ausfall und allen weiteren Schaden. Der Zinsverlust wird hierbei zu 5 % berechnet. Die gemäss Ziff. 10 geleisteten Beträge haften auch für eine allfällige Ausfallforderung im Sinne von Art. 72 VZG.

13. Der **Antritt des Steigerungsobjektes** erfolgt mit der Anmeldung des Eigentumsüberganges zur Eintragung im Grundbuch. Für diese Anmeldung gelten die Vorschriften der Art. 66 und 67 der Verordnung über die Zwangsverwertung von Grundstücken. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Grundstück auf Rechnung und Gefahr des Ersteigerers in der Verwaltung des Betreibungsamtes (Art. 137 SchKG).
14. Eine **Gewährleistung** findet **nicht** statt (Art. 234 OR).
15. **Schadenversicherungen:**
Es besteht folgende Versicherung:
Obligatorische Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal. Die Prämie wird für das Jahr 2025 aus dem Ganterlös bezahlt. Diese Versicherung geht auf den Ersteigerer über. Weitere Versicherungen sind dem Betreibungsamt nicht bekannt.
16. **Benützung der Liegenschaft durch die Corpa AG:**
Die Liegenschaft war zum Zeitpunkt der Erstellung der Steigerungsbedingungen weder bewohnt noch vermietet. Es befinden sich noch diverse Gegenstände in der Liegenschaft welche einem Dritten gehören. Die Übergabe des Steigerungsobjektes hat der Ersteigerer direkt mit der Corpa AG zu vereinbaren. Vorbehalten bleibt eine allfällige anderslautende Vereinbarung mit dem neuen Eigentümer. Es wird Sache des Ersteigerers sein, die allfällig notwendig werdenden Vorkehrungen zur Räumung zu veranlassen.
17. **Schlüssel**
Das Amt verfügt über keine Schlüssel zu diesem Objekt. Es wird Sache des Ersteigerers sein, sich die Schlüssel von der Corpa AG herausgeben zu lassen bzw. zu verlangen und/oder die Zylinder auszuwechseln.
18. **Besondere Hinweise**
Beabsichtigt die Corpa AG an der Versteigerung mitzubieten, ist vor Beginn der Versteigerung dem Gantleiter unaufgefordert zwingend ein Finanzierungsnachweis einer Schweizer Bank und die Anzahlung gem. Ziff. 10 vorzuweisen. Ohne Finanzierungsnachweis und Anzahlung werden Angebote der Corpa AG nicht berücksichtigt.
19. **Grundpfandtitel**
Die Schuldbriefe werden bei der Anmeldung des Eigentumsüberganges beim Grundbuchamt gelöscht, sofern bis zum Zahlungseingang des Restkaufpreises seitens des Erwerbers bzw. des finanzierenden Instituts kein schriftlicher Antrag um Übernahme der Schuldbriefe beim Amt eingegangen ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorliegenden **Steigerungsbedingungen** kann innert der Auflagefrist bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, Kantonsgericht, Postfach, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden.

Gegen den **Steigerungszuschlag** kann innert 10 Tagen nach der Steigerung bei der gleichen Behörde Beschwerde erhoben werden.

4410 Liestal, 29. April 2025/fr

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Betreibungs- und Konkursamt
Abteilung Liegenschaftsverwertungen
François Roten



**Auszug aus dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken
durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983
(Stand 6. Mai 2021)**

Erwerb durch Personen im Ausland

Gemäss dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.412.41, BewG) und der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (SR 211.312.411, BewV) ist der Grundstückerwerb für Personen im Ausland bewilligungspflichtig (Art. 2 Abs. 1 BewG). Als Personen im Ausland gelten (Art. 5-7 BewG):

- a. Personen, die ihren rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben und
 1. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder
 2. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirlands, die von Artikel 22 Ziffer 2 des Abkommens vom 25. Februar 2019 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens erfasst werden, sind.
- a^{bis}. Staatsangehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen;
- b. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen oder tatsächlichen Sitz im Ausland haben;
- c. juristische Personen oder vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die ihren statutarischen und tatsächlichen Sitz in der Schweiz haben und in denen Personen im Ausland eine beherrschende Stellung innehaben;
- d. natürliche und juristische Personen sowie vermögensfähige Gesellschaften ohne juristische Persönlichkeit, die nicht Personen im Ausland nach den Buchstaben a, a^{bis} und c sind, wenn sie ein Grundstück für Rechnung von Personen im Ausland erwerben.

Keiner Bewilligung bedarf der Erwerb, wenn:

- a. das Grundstück als ständige Betriebsstätte eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes, eines Handwerksbetriebes oder eines freien Berufes dient;
- b. das Grundstück dem Erwerber als natürlicher Person als Hauptwohnung am Ort seines rechtmässigen und tatsächlichen Wohnsitzes dient; oder
- c. eine Ausnahme nach Artikel 7 BewG vorliegt.

Ersteigert jemand ein Grundstück in einer Zwangsversteigerung, so hat er der Steigerungsbehörde nach dem Zuschlag schriftlich zu erklären, ob er eine Person im Ausland ist, namentlich ob er auf Rechnung einer Person im Ausland handelt (Art. 19 BewG).

Besteht Gewissheit über die Bewilligungspflicht und liegt noch keine rechtskräftige Bewilligung vor, oder lässt sich die Bewilligungspflicht ohne nähere Prüfung nicht ausschliessen, so räumt die Steigerungsbehörde dem Erwerber eine Frist von zehn Tagen ein, um

- a. die Bewilligung oder die Feststellung einzuholen, dass der Erwerber keiner Bewilligung bedarf;
- b. den Kaufpreis sicherzustellen, wobei für die Dauer der Sicherstellung ein jährlicher Zins von 5% zu entrichten ist;
- c. die Kosten einer erneuten Versteigerung sicherzustellen.

Handelt der Erwerber nicht fristgerecht oder wird die Bewilligung rechtskräftig verweigert, so hebt die Steigerungsbehörde den Zuschlag auf und ordnet eine neue Versteigerung an. Vorbehalten bleibt die Beschwerde im Sinne von Art. 19 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland. Wird bei der erneuten Versteigerung ein geringerer Erlös erzielt, so haftet der erste Ersteigerer für den Ausfall und allen weiteren Schaden.

Weitere Informationen sind im Merkblatt des Bundesamts für Justiz unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf> abrufbar.

Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen gemäss Steigerungsprotokoll.

Form. VZG 13c Btr.

Beschrieb und Lastenverzeichnis

Als Beilage zu den am 16. – 26. Mai 2025 aufgelegten Steigerungsbedingungen

für das Grundstück der **Corpa AG, CHE-107.409.419,**
c/o Fritz Fischer, Hochlettenstrasse 33, 4104 Oberwil

Versteigerungstag **Dienstag, 12. August 2025, 14.30 Uhr**

Beschrieb und Schätzung des Grundstückes:

Grundbuch Oberwil **Liegenschaft Nr. 482**

Plan Nr. 82, Thomasgarte
Gesamtfläche 1'974 m², Einfamilienhaus, Hohlegasse 30 (204 m²)
Garage (unterirdisch), Hohlegasse 30a (29 m²)
Autoeinstellhalle / Parkhaus (unterirdisch), Hohlegasse 30b (23 m²)
Gartenanlage (1'712 m²), Strasse, Weg (14 m²), Wasserbecken (44 m²)

Anmerkungen

ID 7191.B0
Grundbuchsperre (Art. 65 BStP)
30.07.2008 Beleg B2189

Vormerkungen

ID 9516
Nachrückungsrecht Inhaberschuldbrief (Grundpfand) Nr. 9516
02.09.2021 Beleg 9900

ID 9517
Nachrückungsrecht Inhaberschuldbrief (Grundpfand) Nr. 9517
02.09.2021 Beleg 9900

Dienstbarkeiten und Grundlasten

ID 19630903.B100
Last: Näherbaurecht
zugunsten Grundstück Nr. 588
03.09.1963 Beleg B2217

Grundpfandrechte

Pfandstelle 1 (an gleichberechtigter Pfandstelle)
CHF 500'000.--
Inhaberschuldbrief (Grundpfand) Nr. 9516
Höchstzinsfuss 10.00 %, Löschung Gläubigerrechte
mit Nachrückungsrecht (Vormerkung)
02.09.2021 Beleg 9900

Pfandstelle 1 (an gleichberechtigter Pfandstelle)
CHF 500'000.--
Inhaberschuldbrief (Grundpfand) Nr. 9517
Höchstzinsfuss 10.00 %, Löschung Gläubigerrechte
mit Nachrückungsrecht (Vormerkung)
02.09.2021 Beleg 9900

Betriebsamtliche Schätzung für die Liegenschaft <i>(Mindestzuschlagspreis, siehe Steigerungsbedingungen Ziffer 1)</i>	CHF	4'150'000.00
---	------------	---------------------

4410 Liestal, 29. April 2025/fr

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Betriebs- und Konkursamt
Abteilung Liegenschaftsverwertungen
François Roten




Lastenverzeichnis

Pfandgegenstand (VZG Art. 34b):

Grundbuch Oberwil
Liegenschaft Nr. 482

Eigentümer Corpa AG, CHE-107.409.419, Hochlettenstrasse 33, 4104 Oberwil

Versteigerung vom Dienstag, 12. August 2025

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
		CHF	CHF	CHF	CHF
	<u>Gesetzliche Pfandrechte</u>				
1	Basell. Gebäudeversicherung Gräubernstrasse 18 4410 Liestal <i>EG ZGB §148 Abs. 1 Lit. e</i> Jahresprämie 2025 Rechnung Nr. 251019255	1'092.90			
	Total <i>Die Anmeldung wurde zurückgezogen, da die Forderung bezahlt wurde. Gemäss Email vom 12.5.2025</i>	1'092.90	1'092.90		1'092.90
	<u>Vertragliche Pfandrechte</u>				
2	Pfandstellen 1 + 2 1. Pfandstelle Inhaberschuldbrief Nr. 9516 Eintrag GB: 09.06.1989 Kapital 500'000.00				
	<i>Übertrag</i>				1'092.90

A. Grundpfandgesicherte Forderungen					
Nr.	Gläubiger und Forderungsurkunde	Einzelbeträge	Gesamtbetrag	Zu überbinden	zu bezahlen
	<i>Übertrag</i>	CHF	CHF	CHF	1'092.90
	2. Pfandstelle Inhaberschuldbrief Nr. 9517 Eintrag GB: 31.05.1991 Kapital 500'000.00 Pfandsicherheit gemäss 1'000'000.00 Art. 818 ZGB plus Zinsen				
	<i>Für diese Pfandstellen erfolgte keine Forderungseingabe. Die Aufnahme erfolgt somit von Amtes wegen gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b VZG</i>	1'000'000.00	1'000'000.00		1'000'000.00
	Eine allfällige Zuteilung wird deponiert und die Schuldbriefe gemäss Art. 69 VZG im Grundbuch gelöscht.				
	Total Grundpfandbelastung Wert Steigerungsdatum: <i>Mindestangebot für Deckungsprinzip siehe Ziff. 1 der Steigerungsbedingungen</i>				1'000'000.00

B. Andere Lasten (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Verfügungsbeschränkungen, vorläufig eingetragene Rechte)			
Nr.	Bezeichnung der berechtigten Grundstücke und ihrer Eigentümer, anderer Berechtigter	Inhalt des Rechtes und Datum der Begründung	Rang
	<p>Anmerkungen</p> <p>ID 7191.B0 Grundbuchsperre (Art. 65 BStP) 30.07.2008 Beleg B2189</p> <p>Vormerkungen</p> <p>Keine</p> <p>Dienstbarkeit und Grundlasten</p> <p>ID 19630903.B100 Last: Näherbaurecht zugunsten Grundstück Nr. 588 03.09.1963 Beleg B2217</p>	<p>Eine allfällige Zuteilung wird gestützt auf Art. 9 SchKG deponiert. Die Anmerkung wird bei der grundbuchamtlichen Eigentumsübertragung von Amtes wegen gelöscht.</p>	<p>Allen Grundpfandrechten nachgehend</p> <p>Allen Grundpfandrechten nachgehend</p> <p>Allen Grundpfandrechten vorgehend</p>

Liestal, 29. April 2025

Auflage Lastenverzeichnis: 16. - 26. Mai 2025

Zivilrechtsverwaltung Basel-Landschaft
Betreibungs- und Konkursamt
Abteilung Liegenschaftsverwertungen
F. Roten

